

Mehr Diversität in der Ausbildung

Stud. jur. Tobias Fuhlendorf

Die Studentin S. ist muslimischen Glaubens und trägt aus religiöser Überzeugung ihren Nikab auch in Lehrveranstaltungen. Das Präsidium der Universität sieht dadurch die offene Kommunikation gefährdet, die nicht nur aus dem gesprochenen Wort, sondern auch aus Mimik und Gestik bestehe. Es erlässt deswegen eine Richtlinie, die das Tragen eines Gesichtsschleiers in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, verbietet.

So könnte die Einleitung eines Sachverhalts für eine Grundrechteklausur aussehen. An der Kieler Universität ist dies seit dem 29.1.2019 jedoch Realität. Und was im Studium der Nikab in der Lehrveranstaltung ist, ist im Referendariat das Kopftuch im Gerichtssaal (BVerfG, NJW 2017, 2333). Die Frage nach dem Umgang mit Diversität spielt sowohl für das juristische Studium als auch für den anschließenden Vorbereitungsdienst eine immer wichtigere Rolle. Aus diesem Grund hat sich der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) auf seiner Mitgliederversammlung im Mai 2019 mit den Themen Diversität im Studium und Religion in der juristischen Ausbildung auseinandergesetzt und sich stellvertretend für 42 Fachschaften sowie 110.000 Studierende auf eine gemeinsame Position verständigt (zum BRF vgl. Wander, JuS-Aktuell 5/2019, 21).

Religiöse Symbole ausschließen?

Dabei wird kaum ein anderes Thema unter den Fachschaften kontroverser diskutiert als der Umgang mit der Heterogenität der Studierendenschaft. So werden die Fragen aufgeworfen, ob religiöse Symbole nicht grundsätzlich und vollständig aus dem universitären Kontext ausgeschlossen werden sollten. Oder welche Relevanz das Thema für den BRF haben sollte, wenn derzeit überhaupt nur wenige Personen betroffen sind. Demgegenüber steht die Frage nach den Folgen, wenn ein Verbot einzelne Personen oder Gruppen betrifft; wie selbstverständlich können sich diese Menschen dann noch in der Universität bewegen? Die juristische Ausbildung mit dem Referendariat und ihren zwei staatlichen Prüfungsdurchgängen ist bereits ein Filter, der zu einer starken Selektion in den juristischen Berufen führt. Werden durch bestimmte Ge- oder Verbote Verhaltensweisen eingeschränkt, die an die Merkmale von bestimmten Gruppen anknüpfen, wird damit ein weiterer Filter für den Zugang zum Rechtssystem geschaffen.

Das Präsidium der Universität Kiel stützt seine Entscheidung für das Verbot auf die Erfüllung von Auf-

gaben in Forschung und Lehre. Offen bleibt, inwieweit die Lehrfreiheit durch das Tragen eines Schleiers überhaupt beeinträchtigt wird. Zwar begründet Art. 5 III GG auch einen Anspruch der Lehrenden auf Schutzgewähr durch die Universität für die freiheitliche Ausübung der Lehre (VG Koblenz, NJW 1973, 1244), so dass insbesondere die freie Wahl von Inhalt und Methode der Lehrveranstaltung gewährleistet sein muss (BVerfG, NVwZ 2010, 1285). Allerdings scheinen die Gestik und Mimik der Studierenden, die dem Lehrangebot folgen oder sich an einer Debatte beteiligen, ungeeignet, um die Lehrenden in der Wahl ihrer Methode zu beeinflussen und ihre grundrechtliche Freiheit einzuschränken – ob sie nun sichtbar sind oder fehlen.

Was verhindert die Kommunikation?

Der BRF setzt sich dafür ein, dass das Tragen egal welcher religiösen Symbole an Hochschulen auf dem Campus und in Veranstaltungen erlaubt bleibt. Nicht die Verschleierung verhindert die Kommunikation, sondern das Verbot, wenn Studierende aus diesem Grund Lehrveranstaltungen fernbleiben. Gerade um den offenen Diskurs zu fördern, sollte dieser allen in den entsprechenden Räumlichkeiten zugänglich sein. Sofern eine Vollverschleierung insbesondere im Rahmen einer Prüfungssituation ein Problem darstellt, weil die Identität des Prüflings nicht festgestellt werden kann oder der Verdacht einer Täuschungshandlung besteht, sollte dies im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen überwunden werden. Diese Einschränkungen folgen dann aus dem Grundsatz der Chancengleichheit in der Berufsausbildung zwischen den verschiedenen Prüflingen (Art. 12 I und Art. 3 I GG). Eine juristische Ausbildung, die die Diversität in Studium und Referendariat berücksichtigt, schafft bessere Angebote für alle, lässt dabei neue „Normalitäten“ zu und bricht mit alten Stereotypen. •

Tobias Fuhlendorf studiert Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück und ist im Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) tätig